

# RS OGH 2001/2/13 4Ob325/00y, 4Ob137/02d, 4Ob10/03d, 4Ob225/03x, 4Ob36/04d, 4Ob7/05s, 4Ob15/06v, 4Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2001

## Norm

MSchG §10 Abs1 Z2

UWG §9 C3a

## Rechtssatz

Das englische Wort "one" für das Zahlwort eins besitzt für Telekommunikationsleistungen nur sehr geringe Kennzeichnungskraft. Es genügen daher schon geringe Abweichungen, um die Verwechslungsgefahr zu beseitigen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 325/00y

Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 325/00y

- 4 Ob 137/02d

Entscheidungstext OGH 18.06.2002 4 Ob 137/02d

Vgl auch; Beisatz: Die Verwechslungsgefahr ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Ob die Zeichen im Bild, im Klang oder in der Bedeutung ähnlich sind, richtet sich nach dem Gesamteindruck, den sie hervorrufen. Ein ausgeprägter Sinngehalt auch nur eines Zeichens kann die Gefahr einer Verwechslung nach Wortklang oder Wortbild weitgehend vermindern oder sogar ganz ausschließen. (T1)

- 4 Ob 10/03d

Entscheidungstext OGH 18.02.2003 4 Ob 10/03d

Vgl auch; Beisatz: Ob ein Zeichen Kennzeichnungskraft besitzt, hängt bei einer Fremdsprache entnommenen Begriffen davon ab, ob ihre Kenntnis im Inland im Prioritätszeitpunkt so weit verbreitet war, dass der inländische Verkehr einen die Identifizierungsfunktion ausschließenden Sinngehalt erkennen konnte (hier: "more"). (T2); Beis wie T1 nur: Die Verwechslungsgefahr ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Ob die Zeichen im Bild, im Klang oder in der Bedeutung ähnlich sind, richtet sich nach dem Gesamteindruck, den sie hervorrufen. (T3)

- 4 Ob 225/03x

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 225/03x

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Umfassende Beurteilung bedeutet, dass auf die Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere die Ähnlichkeit der Marken, deren Kennzeichnungskraft sowie

Bekanntheitsgrad auf dem Markt und die Ähnlichkeit der von ihnen erfassten Waren oder Dienstleistungen, Bedacht zu nehmen ist. (T4)

- 4 Ob 36/04d

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 4 Ob 36/04d

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Die Verwechslungsgefahr ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. (T5); Beis wie T4

- 4 Ob 7/05s

Entscheidungstext OGH 14.03.2005 4 Ob 7/05s

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: „car care“. (T6)

- 4 Ob 15/06v

Entscheidungstext OGH 14.03.2006 4 Ob 15/06v

Auch; Beisatz: Der Bekanntheitsgrad ist nur eines von mehreren Kriterien für die Verwechslungsgefahr. (T7)

- 4 Ob 124/06y

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 124/06y

Vgl auch; Beis ähnlich wie T3; Beis wie T4; Beis wie T7

- 4 Ob 134/06v

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 134/06v

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Beim Begriff „BUZZ“ ist das weder gerichtsbekannt noch bescheinigt. (T8)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114771

#### **Dokumentnummer**

JJR\_20010213\_OGH0002\_0040OB00325\_00Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)